



Detailansicht des Regelungsvorhabens

NIS 2: Definition erheblicher Vorfälle

Aktuell seit 16.07.2026 15:03:27

Aktiv vom 01.10.2024 bis 20.08.2026

Angegeben von:

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (R000534) am 01.10.2024

Beschreibung:

Eine möglichst EU-weite Harmonisierung von Cybersicherheitsanforderungen ist insbesondere für EU-weit agierende Unternehmen von herausgehobener Relevanz. Eine EU-weit einheitliche Definition, was einen erheblichen Cybersicherheitsvorfall kennzeichnet, ist ein wichtiger Schritt. Es bedarf jedoch einer Präzisierung der verwendeten Begriffe sowie Schwellenwerte, die zu möglichst geringen bürokratischen Aufwänden führen.

Betroffene Interessenbereiche (4)

Cybersicherheit [\[alle RV hierzu\]](#)

Datenschutz und Informationssicherheit [\[alle RV hierzu\]](#)

EU-Gesetzgebung [\[alle RV hierzu\]](#)

Sonstiges im Bereich "Europapolitik und Europäische Union" [\[alle RV hierzu\]](#)

Zu diesem RV abgegebene grundlegende Stellungnahmen/Gutachten (1)

1. SG2409260078 (PDF - 5 Seiten)

Adressatenkreis:

Versendet am 25.07.2024 an:

Bundesregierung

Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) (20. WP) [\[alle SG dorthin\]](#)

Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) (20. WP) [alle SG dorthin]

Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) (20. WP)
[alle SG dorthin]